

22. November 2010



Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt

Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)

Fragebogen zur Vernehmlassung

Organisation

Bezeichnung FDP.Die Liberalen Aargau

Adresse Laurenzenvorstadt 79 / Postfach 2735

PLZ, Ort 5001 Aarau

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname Dr. Bernhard Scholl, Grossrat

Adresse Titlisstrasse 3

PLZ, Ort 4313 Möhlin

Telefon 079 698 83 07

Ort, Datum Aarau, 18. Januar 2011

Unterschrift _____

Thierry Burkart, Präsident

Bernhard Scholl, Ressortleiter Energie und Umwelt

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen unterzeichnet bis am 21. Januar 2011 an folgende Adresse zurücksenden: Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Abteilung für Umwelt; Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau; Fax: 062 835 33 69; Email: doris.teloecken@ag.ch

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>.

II. Bewilligung

§§ 3 – 6 GNB

3. Die §§ 3 und 4 setzen für die Bewilligung von Vorabklärungen gewisse Randbedingungen. Sind sie mit diesen Bestimmungen einverstanden?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden X nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die FDP beanstandet folgende Bestimmungen:

- § 3 Abs. 1: Bewilligung
Der Gesetzestext soll mit den Worten «oder die Nutzung des tiefen Untergrunds unterhalb von 400 Metern bezwecken» (siehe Begründung zu § 2 Abs. 2) ergänzt werden.
 - § 3 Abs. 2: Vorabklärungen und Richtplan
Der Gesetzestext ist dahingehend zu konkretisieren, dass nur Oberflächenanlagen im kantonalen Richtplan als Vororientierung aufgeführt werden müssen («... mit erheblichen übertägigen räumlichen Auswirkungen ...»). Eine vertikale Ausdehnung ist im RPG nicht vorgesehen. Dies wird derzeit im Rahmen der zweiten Etappe der Teilrevision des RPG abgeklärt. Der Erlass einer kantonalen Regelung wäre deshalb voreilig.
 - § 3 Abs. 3: Zeitliche Befristung der Bewilligung
Die Administration durch die Verwaltung wird unnötig ausgebaut. Es ist eine Unterscheidung zwischen offenen Systemen, bei denen grössere Bereiche beeinflusst werden (z.B. Thermalbäder, CO₂-Verpressung, Öl- und Gaserkundung, geothermische Kraftwerksanlagen) und geschlossenen Systemen (z.B. tiefen Erdwärmesonden) vorzunehmen.
 - § 3 Abs. 4: Erlöschen der Bewilligung
Der Gesetzestext ist dahingehend zu ergänzen, dass eine Bewilligung nur dann erlöscht, wenn der Bewilligungsinhaber dies selbst verschuldet, nicht jedoch wenn die Vorabklärungen durch Dritte verhindert oder verzögert werden («Die Bewilligung erlischt, wenn mit den Vorabklärungen aus Gründen, die der Bewilligungsinhaber verschuldet, nicht innerhalb zweier Jahre ...»). Eine Übertragung der Bewilligung ist zudem zu gestatten.
 - § 4 Abs. 1: Publikation
Der Absatz ist aus dem Gesetz zu streichen. Unternehmerischer Erfolg begründet sich nicht zuletzt auf der Fähigkeit, Chancen zu erkennen und wahrzunehmen. Die für eine Umsetzung notwendigen Investitionen erfolgen in einem wettbewerblichen System und sind mit Risiken verbunden. Diese Risiken können jedoch nur übernommen werden, wenn Ideen und Anstösse für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder geschützt werden. Dafür stehen beispielweise der Schutz des geistigen Eigentums sowie das Patentwesen. Mit der Veröffentlichung und Ausschreibung von Vorabklärungen greift der Staat in unzulässiger Weise in den Wettbewerb ein, indem Mitbewerber erst auf die wirtschaftlichen Chancen ohne deren Dazutun aufmerksam gemacht werden.
 - § 4 Abs. 3: Vorzug bei mehreren Interessierten.
Der Absatz ist neu zu verfassen und eine Klarstellung für den Fall konkurrierender Nutzungsansprüche aufzunehmen.
-
-

4. Wie stellen Sie sich zur Regelung in § 6, dass die Ergebnisse von Vorabklärungen der kantonalen Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden X nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die FDP ist nicht einverstanden, dass die Privatwirtschaft für die Kosten der Vorabklärungen aufkommen muss, während der Kanton ohne eigene Leistung oder Vergütung die Ergebnisse erhält. Konsequenterweise müsste in diesem Fall der Kanton Seismik-Kampagnen und Tiefbohrungen durchführen (hoheitliche Aufgabe). Kein privates Unternehmen kann es sich leisten, hohe Investitionen für Vorabklärungen zu tätigen, die anschliessend der Konkurrenz öffentlich gemacht werden.

Der § 6 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden: Die Ergebnisse aus den Vorabklärungen sind der kantonalen Behörde gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

III. Konzession

§§ 7 – 12 GNB

5. Wie stellen sie sich zur zeitlichen Befristung einer Konzession auf 30 Jahre (§ 7)?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden X nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

- § 7 Abs 1 Konzession

Für die Erteilung von Konzessionen sollte nicht der Regierungsrat alleine zuständig sein. Im Kanton Bern ist für grössere Vorhaben nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat zuständig. Im Kanton Uri ist generell die Legislative (Landrat) zuständig. Im Kanton Schwyz kann ein kantonaler Nutzungsplan verlangt werden.

- § 7 Abs 2

Die Erstellung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen sind mit erheblichen Investitionen verbunden, die sich erst nach Jahrzehnten amortisieren lassen. Die FDP verlangt deshalb, dass analog zum Wassernutzungsgesetz Konzessionen für die geothermische Nutzung des tiefen Untergrunds zur Energieerzeugung für die Dauer von 60 Jahren zu erteilen sind. Der Absatz ist wie folgt zu korrigieren: Eine Konzession wird für die Dauer von mindestens 60 Jahren ausgestellt ...».

6. Verfahren und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Konzession werden im Grundsatz in den §§ 8 und 9 festgelegt. Wie stellen Sie sich zu diesen Bestimmungen?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

- § 8 Abs. 1: Publikation
Der Absatz ist aus dem Gesetz zu streichen. Zwar ist die Ausschreibung von Sondernutzungskonzessionen für kantonale Monopole im Allgemeinen vom Binnenmarktgesetz (BGBM) vorgeschrieben. Die Auslegung des betreffenden Artikels ist jedoch umstritten und rechtlich noch ungeklärt. So hat die Wettbewerbskommission (WEKO) in einem Gutachten vom 22.02.2010 die Ausschreibungspflicht bestätigt, hingegen auf die Eröffnung eines Verfahrens gegen die Vergabe ohne Ausschreibung verzichtet. Sie hat den Bundesrat aufgefordert, die Vergabe in einem Spezialgesetz zu regeln. Unter Berücksichtigung der Empfehlung der WEKO ist eine Regelung der Vergabe von Konzessionen für die Nutzung des tiefen Untergrunds zur Energieerzeugung in einer spezialrechtlichen Grundlage auf Bundesebene wünschenswert, wie dies auch im Fall von Wasserrechtskonzessionen gegeben ist.
 - § 8 Abs. 2: Konzessionen für Nutzungen
Der Absatz ist analog zu § 3 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Erhebliche übertägige räumliche Auswirkungen ...».
 - § 9 Abs. 2: Vorzug für den Zuschlag
Unklar ist die Zuständigkeit für die Eignungsprüfung des Gesuchstellers und seiner Mitbewerber. Es fehlen jegliche Hinweise zu den Beurteilungskriterien. Diese sind abschliessend in einer Verordnung zu klären.
 - § 9 Abs. 3: Eignung des Untergrunds.
Ungeklärt ist hierbei, wer von den kantonalen Behörden beurteilt, ob die Eignung des Untergrunds genügend nachgewiesen ist. Es ist anzunehmen, dass beim Kanton entsprechende Fachleute fehlen. Zudem kann die Gefahr, dass dieser Entscheid politisch gefärbt wird, nicht ausgeschlossen werden. Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.
 - § 9 Die FDP vermisst bei den Voraussetzungen für eine Konzession den Hinweis auf das öffentliche Interesse. Die Voraussetzungen sind zwar in § 9 GNB definiert. Es stellt sich aber die Frage, ob grundsätzlich jedermann einfach eine Konzession für die Nutzung von öffentlichem Eigentum beantragen kann, oder ob er nicht ein öffentliches Interesse nachweisen muss oder zumindest nachweisen muss, dass keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.
-

IV. Anlagen

§§ 13 – 14 GNB

9. Wie stellen Sie sich zur Zuständigkeitsordnung, wie sie in den §§ 13 und 14 festgehalten ist?

 einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die FDP bemängelt folgende Bestimmungen:

- § 13: Inbetriebnahme von Anlagen
Die FDP verlangt, dass für die Abnahme auf Verlangen neutrale Personen beigezogen werden. Dies ist entsprechend in der Bestimmung zu vermerken.
- § 14 Abs. 1 und 2: Vollzug
In die Überprüfung der Anlagen können auf Verlangen des Betreibers bzw. des Kantons neutrale, fachkundige Personen hinzugezogen werden. Nur so kann die Qualität der Kontrolle sichergestellt werden. Dies ist entsprechend in der Bestimmung zu vermerken.

V. Erlöschen von Bewilligung und Konzession

§§ 15 – 17 GNB

10. Wie stellen Sie sich zu den Widerrufsgründen für eine Bewilligung oder Konzession (§ 15 Abs. 2)?

 einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

§ 15 Absatz 2b ist vollständig zu streichen.

11. Die Bestimmungen über den Heimfall wurden vom Wassernutzungsgesetz übernommen (§ 17). Wie stellen Sie sich dazu?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

X nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

§ 17 Abs. 1 kommt einer Enteignung gleich. Würde der Kanton folglich auch Altlasten unentgeltlich übernehmen?

Die FDP verlangt, dass der Begriff «unentgeltlich» durch «gegen entsprechendes Entgelt» ersetzt wird.

VI. Sicherheitsleistungen und Abgaben

§§ 18 – 22 GNB

12. Was meinen Sie zur Möglichkeit, mit der Bewilligungs- oder Konzessionserteilung auch eine Sicherheitsleistung verlangen zu können (§ 18)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

X nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Es ist unklar, in welcher Form die Sicherheitsleistung erbracht werden muss. Dies gilt es zu konkretisieren. Eine spätere Definition bedeutet Willkür. Es muss verhindert werden, dass Projekten aus parteipolitischen Gründen unüberwindbare Hürden gelegt werden. Die FDP verlangt, dass Gesuchsteller von der Pflicht zur Sicherheitsleistung ausgenommen werden und dies entsprechend aus dem Bestimmungstext entfernt wird.

13. Die Bestimmungen in § 20 zu den Konzessionsabgaben sind bewusst offen formuliert (Begründung im Anhörungsbericht). Die Abgabe wird definitiv mit der Konzession festgelegt. Wie stehen Sie dazu?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die FDP akzeptiert die Formulierung des Abs. 2 lit. a nicht. Der betriebswirtschaftliche Gewinn ist Sache der Betreiber und nicht des Kantons. Die Abs. 1 und 2 sind vollständig und ersatzlos zu streichen.

14. Was meinen Sie zur Befreiung der Nutzung von tiefer Erdwärme von einer Konzessionsabgabe (§ 20 Abs. 3)?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen

§§ 23 – 24 GNB

15. Wie beurteilen Sie die Bestimmungen in diesem Kapitel?

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden X nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die FDP spricht sich gegen § 24 aus. Es kann nicht angehen, dass Bussen in solchem Umfang angedroht werden. § 24 ist zu streichen oder moderater zu verfassen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 25 – 28 GNB

16. Hängige Gesuche sollen nach dem vorliegenden Gesetz behandelt werden (§ 26). Dies, weil es bislang gar keine weitergehende Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Gesuchen in diesem Bereich gab. Wie stellen Sie sich dazu?

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden X nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Im Rechtsstaat darf es ohne zwingende Gründe kein rückwirkendes Recht geben. Hier liegt kein zwingender Grund vor.

IX. Weitere Bemerkungen

17. Haben Sie weitere Bemerkungen, insbesondere zur vorgesehenen Ergänzung von § 55 der Kantonsverfassung?

Begründung/Kommentar:

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Wozu dient dieses neue Gesetz?

Gemäss der Auflistung auf Seite 4 der Botschaft solle es gelten für:

- den Abbau von Erzen, Mineralien und Edelsteinen.

Dies ist mit Sicherheit nicht von grosser Relevanz. Der Salzabbau ist heute schon geregelt, allerdings braucht es dazu eine Konzession des Grossen Rates, nicht des Re-

gierungsrates (Gesetz vom 19.03.1873, SAR 671.600). Gemäss dem vorliegenden Gesetz wäre der Regierungsrat zuständig.

- Ausbeutung von Öl- und Gasvorkommen: Wohl kaum von Relevanz im Aargau.
- Geothermie: wird in Zukunft relevant werden.
- Andere heute noch nicht aktuelle Nutzungen des tiefen Untergrunds. Was damit gemeint ist, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und bleibt unklar.

2. Verfügungsbefugnis im tiefen Untergrund ist schon heute geregelt

Im Zusammenhang mit dem tiefen Untergrund gibt es die Bundesgerichtsentscheide betr. Nagra / Wellenberg. In jenem Grundsatzentscheid (BGE 119 Ia 390) erwog das Bundesgericht generell zur Abgrenzung Privateigentum nach Art. 667 ZGB / Eigentum der Öffentlichkeit im Untergrund. Soweit das Interesse des privaten Eigentümers nach unten nicht reicht, steht der Untergrund im Eigentum des Kantons und damit in der Verfügungsbefugnis des Kantons (BGE 119 Ia 390, Erw. 5d und e).

Soweit es also um den tiefen Untergrund geht, ist klar, dass die Verfügungsbefugnis dem Kanton zusteht. Dazu braucht es keine Feststellungen auf der Ebene der Kantonsverfassung oder von Gesetzen.
